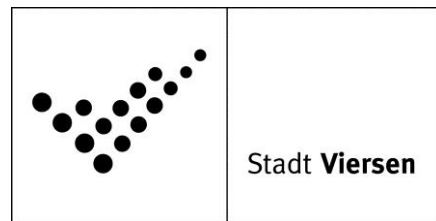


Öffentliche Sitzungsvorlage



Die Bürgermeisterin

Vorlagen-Nr.: 2018/1794/FB37

Aktenzeichen: FB 37/Ke

Datum: 07.06.2018

Tagesordnungspunkt:

**Weitere Entwicklung des Rettungsdienstes der Stadt Viersen
hier: Auswirkungen des Sachverständigengutachtens zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung
von Rettungswachenstandorten und der Fahrzeugvorhaltung im Kreis Viersen**

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	Zuständigkeit:
Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss	26.06.2018	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ordnungs- und Straßenausschuss beschließt:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt, die vorbereitenden Planungen zum Neubau einer Rettungswache mit Desinfektionshalle am Standort „Ransberg“ zügig fortzuführen, das Bauleitplanverfahren einzuleiten und in Vorabstimmungsgespräche mit den Krankenkassen einzutreten.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt, ein ergänzendes Gutachten zum Sachverständigengutachten des Kreises Viersen mit dem Ziel zu beauftragen, gutachterlich die Notwendigkeit eines Rettungswachenstandorts am Ransberg zu untersuchen.
- 3.) Der Ausschuss spricht sich für die Beibehaltung der langjährigen und dauerhaft bewährten Anbindung und Organisation der Kreisleitstelle an die Feuerwehr Viersen aus.

Finanzielle und personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

- a) Maßnahme im aktuellen Haushaltsjahr veranschlagt:
Mitzeichnung des Stadtkämmerers erforderlich:
- b) Maßnahme im Finanzplanungszeitraum veranschlagt:
Mitzeichnung des Verwaltungsvorstandes erforderlich:

Beschlusskontrolle:

Beschlusskontrolle erforderlich: Ja

Umsetzungsdatum: 31.12.2018

Sachverhalt:

I. Rechtlicher Hintergrund

Das Rettungsdienstgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) sieht vom Grundsatz her vor, dass die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet sind, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst sicherzustellen (§ 6 Abs. 1 RettG NRW).

Große und mittlere kreisangehörige Städte sind nach § 6 Abs. 2 S.1 und 2 RettG NRW, soweit sie aufgrund des Bedarfsplans eigene Rettungswachen betreiben, neben den Kreisen und kreisfreien Städten Träger von Rettungswachen und daher ebenfalls Träger rettungsdienstlicher Aufgaben. Diese Aufgaben nehmen sie als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr (§ 6 Abs. 3 RettG NRW). Dem Kreis obliegt hierbei lediglich die Funktion der nächsthöheren Aufsichtsbehörde.

In Bezug auf diese Aufteilung der Aufgabenverantwortung stellt der Bereich des Rettungsdienstes keine Ausnahme dar, da er sich nicht von anderen Bereichen, die als gesetzliche Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (bspw. Bauaufsicht oder Ordnungs-angelegenheiten) ausgeführt werden, unterscheidet, sondern ist eine gängige Vorgehensweise.

II. Situation in der Stadt Viersen

Die Stadt Viersen nimmt seit vielen Jahrzehnten als Trägerin einer Rettungswache eine zentrale Aufgabe des Rettungsdienstes im Gebiet der Stadt Viersen wahr; die hier entstandenen Aufwendungen werden mit den Krankenkassen bzw. Patienten anschließend über die Rettungsdienstgebühren abgerechnet.

Der Stadt obliegt innerhalb ihres Stadtgebiets die Verantwortung, ihre Rettungswache personell und materiell (Fahrzeuge, Rettungswachen, Verbrauchsmittel, etc.) auf eigene Rechnung so zu organisieren, dass diese die durch den Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen definierten Hilfsfristen in mehr als 90 % der Fälle einhält. Dabei wird durch die besondere Organisation des Rettungsdienstes der Stadt Viersen eine Besetzung aller Fahrzeuge bis zum heutigen Tag immer sichergestellt, was sich deutlich positiv auf die Qualität der Rettungswache auswirkt.

Allerdings bestehen auch beim Rettungsdienst der Stadt Viersen immer wieder Handlungsbedarfe um die Qualität der Notfallrettung aufrecht zu erhalten und auch gestiegene Qualitätsanforderungen anzupassen. Im vergangenen Jahr zeigte die Verwaltung zunächst am 10.01.2017 dem Arbeitskreis Feuerwehr den notwendigen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Modernisierung der Hygiene- und Sterilisationsbereiche der bestehenden Rettungswache auf. Darüber hinaus hat die Verwaltung darüber informiert, dass sich bei den Voruntersuchungen zum Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen aufgrund einer jährlichen Zunahme um mindestens 5 % von Rettungseinsätzen in den zurückliegenden drei Jahren der Bedarf für einen vierten Rettungswagen abzeichnete und auch Maßnahmen zu treffen seien, um die Hilfeleistungsfrist von acht Minuten im Stadtteil Dülken besser zu gewähren. Diese wurde zum Zeitpunkt der Untersuchung nur in 87,13 % (Stand: 2016) der Fälle erreicht; gefordert ist eine Quote von mindestens 90 %.

Der Ordnungs- und Straßenverkehrsausschuss hat daraufhin die Verwaltung in der Sitzung vom 21.02.2017 einstimmig beauftragt, eine gänzlich neue Rettungswache einschließlich der Hygiene- und Sterilisationsräume sowie den erforderlichen Räumen für die künftige Aus- und Fortbildung, zu planen, da die notwendigen räumlichen Maßnahmen nicht am Standort Gerberstraße zu verwirklichen waren. Hierbei stand für die Politik und Verwaltung fest, dass der neue Standort in Ergänzung zum Standort Gerberstraße betrieben werden soll, um die Einhaltung der Hilfsfrist im Stadtteil Dülken zu optimieren, ohne die bisherige Qualität in den anderen Stadtteilen zu verschlechtern.

Die Verwaltung hat umgehend mit den internen Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planung eines neuen Standorts begonnen. Als optimaler Standort kristallisierte sich eine Fläche an der Viersener Straße im Bereich Ransberg neben einem Autohaus heraus. In einer gemeinsamen Vorabstimmung der Stadtplanung mit der Bezirksregierung Düsseldorf hat diese eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans für gangbar erachtet. Zur Vorbereitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens hat die Verwaltung für die Stadtplanung den notwendigen Gebäudekubus für ein entsprechendes Funktionalgebäude, bestehend aus Rettungswache mit modernem Hygiene- und Sterilisationsbereich sowie Aus- und Fortbildungsräumen visualisiert. Auf der Basis dieses Modells bereitet die Verwaltung für die Herbstsitzung des Stadtentwicklungsausschusses den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan vor.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 den Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) (Stand 01.07.2017) für den Kreis Viersen beschlossen. Auf der Grundlage dieses Bedarfsplans mussten die Träger der Rettungswachen Kempen, Nettet, Schwalmatal und Viersen jeweils einen weiteren Rettungswagen anschaffen. Gleichzeitig hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur langfristigen Sicherstellung der Hilfsfristen in der Notfallrettung durch einen externen Gutachter erstellen zu lassen. Ziel der Untersuchung sollte ein zukunftsfähiges Konzept für die kreisweite Notfallrettung sein, um langfristig die geltenden Hilfsfristen sowie den Einsatz der erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen sicherstellen zu können. Die Ergebnisse sollten dabei in künftige Rettungsdienstbedarfspläne aufgenommen werden. Hintergrund dieses Auftrags waren verschiedene Umstände wie z.B. das Überschreiten von Hilfsfristen im Kreisgebiet, die als zu gering eingestufte Fahrzeugbemessung und – vorhaltung sowie die bauliche Substanz einiger Rettungswachen, die ein zügiges Handeln erforderte.

Die Stadt Viersen hat den Kreis in einer Besprechung vom 28.08.2017 über das beabsichtigte Neubauprojekt am Ransberg ebenso informiert wie über die beabsichtigte Anschaffung eines vierten RTW, welcher laut Rettungsdienstbedarfsplan aufgrund gestiegener Einsatzzahlen notwendig wurde.

Nachdem der Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) die sich bereits bei der Planerstellung für die Wache der Stadt Viersen abzeichnenden beiden erheblichen Defizite bestätigte, galt es für die Stadt als Trägerin der Rettungswache umgehend zu handeln.

Der Rat hatte bereits in der Sitzung vom 26.09.2017 die Mittel zur Anschaffung des vierten RTW bereitgestellt und in der Sitzung vom 21.11.2017 die Anmietung einer Fahrzeughalle für dieses Fahrzeug an der Sternstraße in Dülken beschlossen. Die Halle an der Sternstraße sollte dabei als Interimsstandort für eine zweite Rettungswache dienen.

Der 4. RTW wurde umgehend bestellt und zum 03. Mai 2018 in Dienst gestellt. Die neue Rettungswache hat am 14.05.2018 ihren Dienst aufgenommen. Von diesem Standort aus kann die Einhaltung der 8-Minuten-Hilfsfrist in deutlich mehr als 90 % der Einsätze im Stadtteil Dülken sichergestellt werden. Die Kosten des Betriebs der Wache wurden von den Krankenkassen umgehend anerkannt und werden über die Rettungsdienstgebühren abgewickelt. Bereits jetzt, wenige Wochen nach der Inbetriebnahme der Wache „Sternstraße“ zeichnet sich ab, dass durch die Inbetriebnahme der zweiten Viersener Rettungswache, die rettungsdienstliche Versorgung in Dülken, Teilen Alt-Viersens und - aufgrund der Nähe zur Autobahn - auch Süchtelns nachhaltig verbessert wird.

III. Vorgehensweise bei der Erstellung des Gutachtens

Die Träger der Rettungswachen haben beim Trägertreffen am 24.08.2017 vereinbart, den Entwurf des beauftragten Gutachtens zunächst mit allen Trägern abzustimmen. Diese mündlich getroffene Vereinbarung über die Überlassung des Entwurfes erfolgte im Vorgriff auf das zwingende gesetzliche Erfordernis nach § 12 Abs. 2 Rettungsdienstgesetz NRW (RettG NRW), wonach der Entwurf des Bedarfsplanes - und somit auch das ihm vorhergehende Gutachten zur Erstellung eines neuen Planes - mit den vollständigen Anlagen den Trägern von Rettungswachen zuzuleiten ist, damit die einzelnen Träger Gelegenheit haben, frühzeitig zu allen Inhalten des Entwurfes schriftlich Stellung zu nehmen sowie Änderungs- und Ergänzungsvorschläge bezüglich eventuell auftretender Ungenauigkeiten sowie örtlichen Erfordernissen einreichen zu können.

Weiterhin ist nach § 12 Abs. 3 RettG NRW bei jeder Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises mit den Städten, die – ähnlich wie Viersen selbst - Träger von Rettungswachen sind, Einvernehmen zu erzielen. Durch diese zwingend vorgegebene gesetzliche Regelung ergibt sich zumindest rein faktisch die Pflicht, diejenigen Städte von vornherein bei der Erstellung von solchen Gutachten mit einzu beziehen, deren Ergebnisse erhebliche Auswirkungen auf künftige Rettungsdienstbedarfspläne haben. Die örtlichen Gegebenheiten sind in wichtigen und entscheidenden Details nur den jeweiligen Trägern der Rettungswachen bekannt, so dass diese wichtige Impulse zur Erstellung des Gutachtens geben können.

Die wesentlichen Ergebnisse des - ohne die Einbeziehung der anderen Trägern von Rettungswachen - erarbeiteten Entwurfes des Gutachtens wurden am 21.03.2018 in Form eines Folienvortrags den Medien (mit Sperrfrist), anschließend den Bürgermeistern der Kommunen des Kreises Viersen und abends in der öffentlichen Sitzung des Ausschuss für Verbraucherschutz, Ordnung und Rettungswesen vorgestellt.

Beim anschließenden Trägertreffen am 23.03.2018 wurde von den Trägern der Rettungswachen deutliche Kritik an dieser Vorgehensweise geübt, da das zur Verfügung gestellte Sachverständigengutachten und die hieraus gewonnenen Ergebnisse ohne Beteiligung erstellt wurde und aufgrund von fehlender Eruierung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sowie Fehlens von für die Planung wichtiger und entscheidender Details weder als sachlich noch als neutral erachtet wird.

Das abschließende Gesamtgutachten wurde den Kommunen erst am 26.04.2018 per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung hat das Gutachten umgehend sämtlichen Ratsmitgliedern weitergeleitet und eine Auswertung angekündigt. Ein gemeinsamer Termin kam mit dem Gutachter vor der Sommerpause nicht zustande.

IIIa. Nach Auswertung und Prüfung ergeben sich zunächst folgende generelle Feststellungen:

➤ Information und Beteiligung

Der Stadt Viersen ist als Trägerin einer Rettungswache weder in die inhaltliche Ausgestaltung und Beschreibung, noch in die Umsetzung des Gutachtens einbezogen worden. Dies gilt auch für die weiteren Träger der Rettungswachen, den Leiter der Kreisleitstelle sowie den Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes. Letzterer ist gem. § 7 Abs. 3 RettG NRW für das medizinische Qualitätsmanagement sowie die Gesamtkonzeption der Patientenversorgung und -betreuung im Rettungsdienst verantwortlich und hierfür nach dem Gesetz weisungsbefugt.

Dem Kreis Viersen sind seit August 2017 die Planungen für die vorübergehende Rettungswache an der Sternstraße in Dülken sowie die Planungen einer neuen Rettungswache im Bereich Ransberg insbesondere im Hinblick auf eine kreisweit einheitliche Aus- und Fortbildung bekannt. Hierzu fehlen im Abschlussbericht entsprechende Ausführungen.

➤ Abfrage der bestehenden Strukturen

Bei der Erstellung des Gutachtens erfolgte keine erneute Ist-Stand-Erhebung beim Träger der Rettungswache Viersen. Grundlage für jede Strukturuntersuchung sollte aus Sicht der Verwaltung in einem ersten Schritt die Erfassung der Ist-Strukturen, wie bspw. die Lage des Standorts, die bauliche Substanz, Funktionalität, Verkehrsanbindung etc. sein. Der vorgelegte Abschlussbericht berücksichtigt nicht die durch die Anschaffung des vierten Rettungswagens sowie die Einrichtung der Rettungswache Sternstraße völlig veränderte Ausgangslage. Auch enthält dieser keinen Hinweis auf den Handlungsbedarf hinsichtlich der Modernisierung der Hygiene- und Sterilisationsbereiche der Rettungswache der Stadt Viersen, die sich am Standort Gerberstraße nicht verwirklichen lässt und die einen zweiten Standort notwendig macht.

➤ Einteilung von städtischen und ländlichen Bereichen

Seitens des Kreises Viersen wurden im derzeit gültigen Rettungsdienstbedarfsplan in Bezug auf die Einhaltung der Hilfsfrist die städtischen und ländlichen Bereiche anhand verschiedener Kriterien festgelegt. Rettungsdienstbedarfspläne werden alle fünf Jahre fortgeschrieben, so dass dann regelmäßig entsprechend struktureller Entwicklungen (insb. neue Wohngebiete bzw. Verdichtung bestehender Siedlungsbereiche) Anpassungen vorgenommen werden. Eine Untersuchung künftiger Rettungswachenstandorte sollte insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese die Basis einer langfristigen Planung sein sollte, auch die Raumplanung langfristiger Zeiträume mit berücksichtigen.

Die Verwaltung geht, anders als das Gutachten, davon aus, dass bei einer der künftigen Rettungsdienstbedarfsplanungen der Stadtteil Süchteln ebenfalls als städtisches Siedlungsgebiet zu qualifizieren und für diesen ebenfalls eine 8-Minuten-Hilfsfrist sicherzustellen sein wird. Der für den Stadtteil Dülken beabsichtigte neue (Ideal-)Standort „Ransberg“ wird, auch ohne dass dies Ziel der Standortwahl war, für die künftige Ausrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Viersen eine wichtige Basis bilden.

➤ Erreichbarkeit von Ortsteilen

Die Untersuchungen zur Erreichbarkeit der einzelnen Ortsteile basieren lediglich auf einer Befahrung verschiedener Strecken am 11.10.2017 (insgesamt 364 km), sowie auf Daten der Bundesanstalt für Straßenwesen. Nicht ersichtlich ist, inwieweit die Bundesbahnlinien im Kreisgebiet bei der Berechnung der Erreichbarkeit der einzelnen Ortsteile berücksichtigt wurden. Sollten im Westkreis Rettungsmittel – bspw. wegen geschlossener Schranken – vorübergehend nicht einsetzbar sein, wären die Lücken in der

Notfallversorgung durch andere Rettungswachen zu schließen.

➤ **Fahrzeugbemessung**

Als Bemessungsgrundlage zur bedarfsgerechten risikoabhängigen Fahrzeugvorhaltung ist die zu erwartende Jahreshäufigkeit von Notfallereignissen im Rettungswachen-Versorgungsbereich anzusetzen. Dabei ist die bemessungsrelevante Größe das im Jahresverlauf ab einem bestimmten Notfallaufkommen (Anfahrt mit Sonder- und Wegerecht) unvermeidliche gleichzeitig zu erwartende Auftreten mehrerer Notfallereignisse. Ein Risiko- oder Überschreitungsfall ist dann gegeben, wenn gleichzeitig mehr Notfälle im Versorgungsbereich einer Rettungswache auftreten, als Notfallrettungsmittel dienstplanmäßig vorgehalten werden.

Alle Rettungsmittel zur unverzüglichen Bedienung des Notfallaufkommens sind risikoabhängig zu bemessen, wogegen Rettungsmittel zur Bedienung des Krankentransportaufkommens (Anfahrt ohne Sonder- und Wegerecht) frequenzabhängig zu bemessen sind.

In dem Gutachten wird jedoch die risikoabhängige Fahrzeugbemessung für die Notfallrettung (RTW) mit der frequenzabhängigen Fahrzeugbemessung durchmischt, indem hier auch Krankentransporte bis zu dem Grad eingerechnet werden, dass das geltende Sicherheitsniveau nicht überschritten wird. So wird eine Optimierung der Fahrzeugbemessung erreicht.

Dies widerspricht jedoch dem geltenden Runderlass des MAGS NRW (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) vom 09.01.2018 über die Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung. Der Erlass greift die gesetzliche Festlegung nach § 3 Abs. 1 RettG NRW auf, wonach Krankenkraftwagen Fahrzeuge sind, die für die Notfallrettung oder den Krankentransport besonders eingerichtet und nach dem Fahrzeugschein als Krankenkraftwagen anerkannt sind (Notarztwagen, Rettungswagen, Krankentransportwagen).

Das MAGS legt hier mit seinem Erlass fest, dass Mehrzweckfahrzeuge grundsätzlich nicht zulässig sind. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Mehrzweckfahrzeuge zugelassen werden, sofern sie mindestens die Anforderungen für Rettungswagen erfüllen. Vom Grundsatz her gibt das Ministerium damit eine strikte Trennung zwischen Notfallrettung und Krankentransport vor. Diese Trennung ist auch bereits im Rettungsdienstbedarfsplan 2017 vorgesehen.

➤ **Gebot der Wirtschaftlichkeit**

Der Abschlussbericht führt aus, dass durch die Umsetzung des Konzeptes des Kreis Viersen den „rettungsdienstlichen Vorgaben sowohl zur Bediensicherheit als auch zur Wirtschaftlichkeit des Rettungsdienstes gerecht“ werde. Im Abschlussbericht selber findet sich jedoch kein Hinweis auf die Betrachtung der Wirtschaftlichkeit.

Gerade der Aspekt der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen, die aus der Solidargemeinschaft der öffentlichen Hand finanziert werden, hat in den vergangenen Jahren eine gesteigerte Bedeutung bekommen, sodass der Gesetzgeber seit April 2015 in § 2a RettG NRW rechtsverbindlich vorgeschrieben hat, dass für alle Maßnahmen nach dem RettG NRW das Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V zu beachten ist.

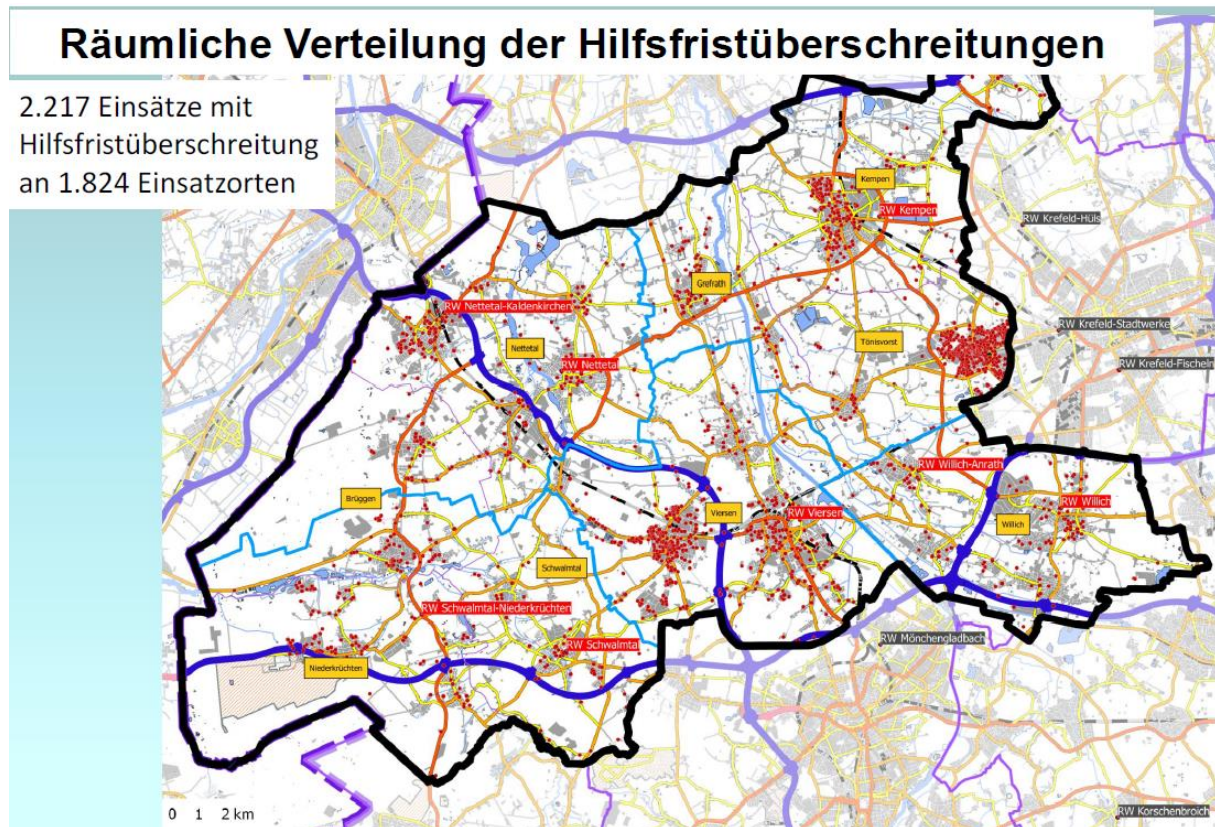
In Anbetracht des nunmehr erstellten Gutachtens muss kritisch hinterfragt werden, inwieweit die Schließung einer erst einem Jahr alten Rettungswache inkl. Desinfektionshalle (Anrath), die Schließung einer Rettungswache aus dem Jahr 2010 (Kaldenkirchen) und der Neubau von insgesamt 5 Rettungswachen (laut Ergebnis des Gutachters werden drei neue Rettungswachen benötigt, sowie die bereits erstellten zusätzlichen Rettungswachen in Niederkrüchten und Viersen) als wirtschaftlich zu betrachten ist, gleichzeitig aber nicht geprüft wird, welcher Modernisierungsaufwand bei den verbleibenden älteren Wachen besteht.

➤ **Nichtberücksichtigung der Aus- und Fortbildung, als elementarer Bestandteil des Rettungsdienstes**

Die Aus- und Fortbildung ist ein Garant für die Qualität im Rettungsdienst. Eine einheitliche Ausbildung und konsequente Fortbildung gewinnt im Hinblick auf die durch gesetzliche Vorgaben neu eingeführte Notfallsanitäterausbildung immer mehr an Bedeutung.

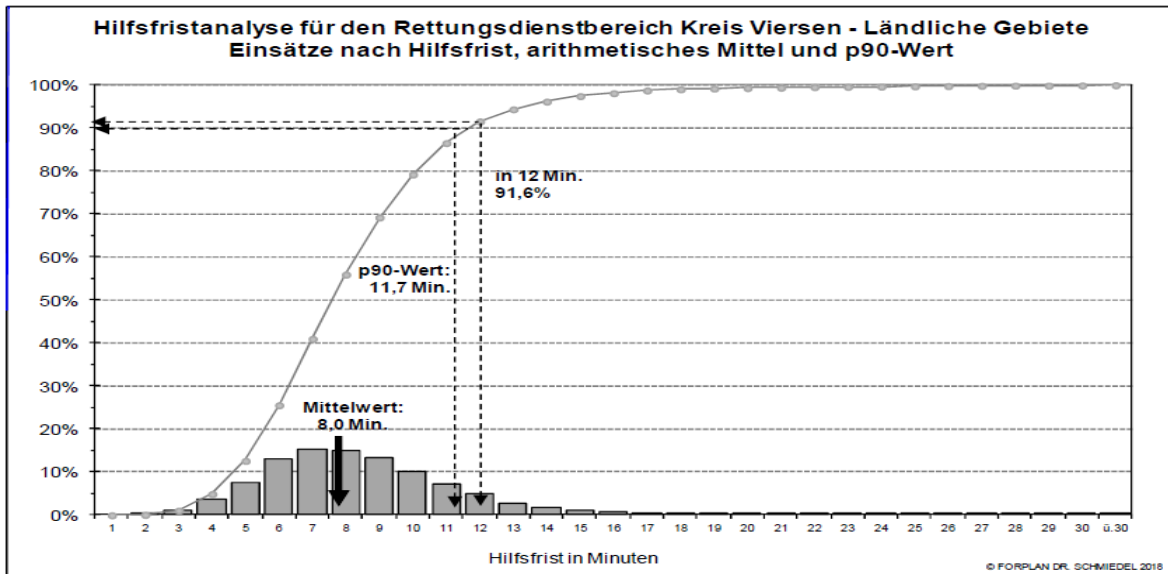
Das gemeinsame Rettungsdienstkompendium, an dem sich der Kreis Viersen ebenfalls beteiligt hat, legt

Die nachfolgende Grafik zeigt die Hilfsfristüberschreitungen im gesamten Kreisgebiet und verdeutlicht, dass Hilfsfristüberschreitungen im Wesentlichen in den städtischen Bereichen auftreten, in denen die 8-Minuten-Hilfsfrist besteht.

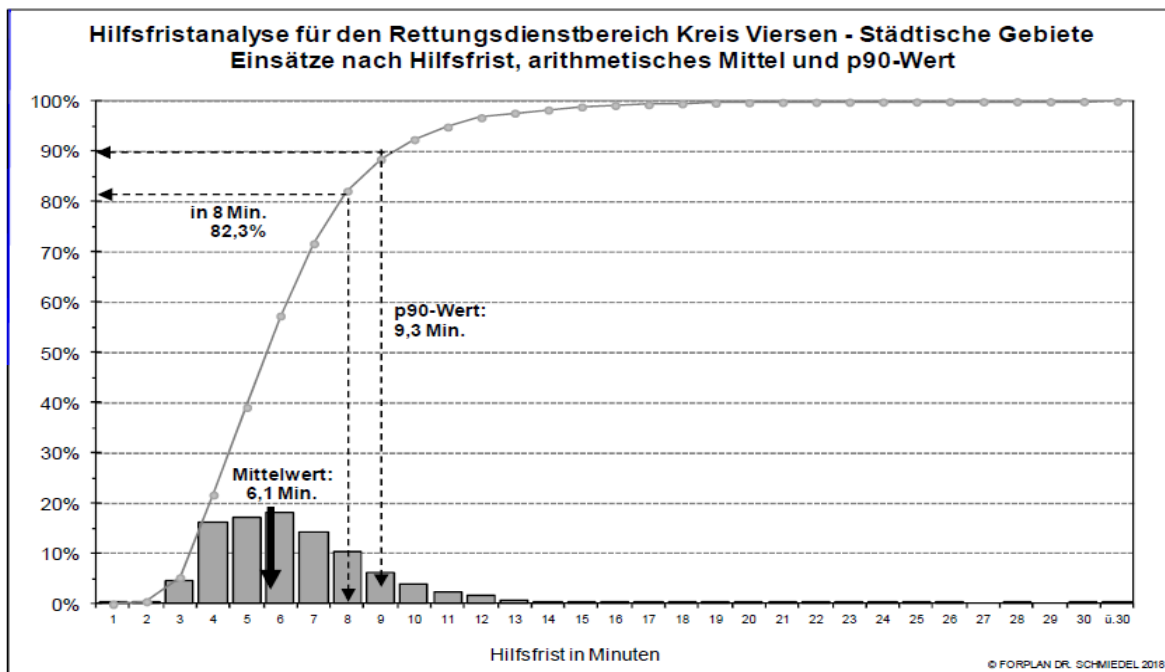


Die Stadt Viersen hat dieses Problem bereits durch die Anschaffung des vierten RTW und dessen Inbetriebnahme sowie der Eröffnung der (provisorischen) Rettungswache Sternstraße gelöst. Durch die beiden nachfolgenden Grafiken wird diese Tatsache auch unterstrichen.

In über 90% der Fälle wird die Hilfsfrist innerhalb von 12 Minuten in ländlichen Gebieten erreicht.



Hingegen wird in städtischen Bereichen die Hilfsfrist von 8 Minuten nur zu 82,3% erreicht.



Im Abschlussbericht wird, basierend auf den Daten des Rettungsdienstbedarfsplans analysiert, welche Gebiete von den bisherigen Standorten innerhalb von 8 bzw. 12 Minuten erreicht werden können. Die festgestellten Erreichbarkeitsdefizite bilden hierbei die Grundlage für die Entwicklung des Soll-Konzeptes der Rettungswachenstandorte im Kreis Viersen. Ein Soll-Ist-Abgleich ist unterblieben.

Die nachfolgende Grafik zeigt die im Gutachten des Kreises Viersen vorgeschlagenen Standorte:

Soll-Konzept Rettungswachen



Nach Vorgabe des Gutachters soll die Rettungswache Niederkrüchten am derzeitigen Standort bleiben. Gleichzeitig soll dort ein weiterer RTW stationiert werden. Der momentane Standort hat jedoch nicht die notwendigen Kapazitäten, um dieses Fahrzeug unterzubringen, so dass auch hier ein Neubau erforderlich wäre.

Im Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes NRW vom 30.10.2001 wird bezüglich des Bedarfsplanungskriteriums „Eintreffzeiten mit Sicherheitsniveau“ ausgeführt, dass unter Beachtung der für den Rettungsdienstbereich geltenden Zeitvorgaben der Träger des Rettungsdienstes für seinen Bereich die Anzahl der Standorte der Rettungswachen nach sachgerechten notfallmedizinischen Erkenntnissen und **unter Berücksichtigung der Einwohnerdichte** festzulegen hat.

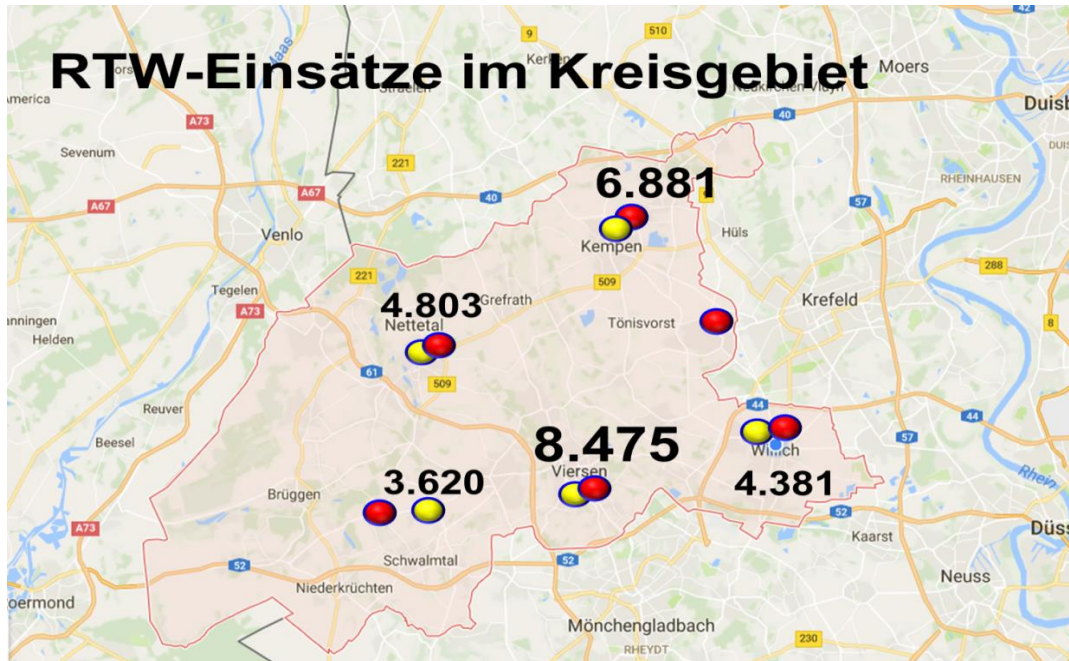
Hilfsfristüberschreitungen treten in erster Linie in den städtischen Bereichen auf, so dass neue Rettungswachenstandorte an den innerstädtischen Einsatzschwerpunkten angesiedelt werden sollten. Dieser Grundsatz findet im Gutachten keine Berücksichtigung. Stattdessen empfiehlt dieses die Ansiedlung einer neuen Dülkener Rettungswache in Mackenstein. Hierdurch gingen im Stadtgebiet Viersen die bereits aufgezeigten aktuellen und perspektivischen Vorteile, die ein Rettungswachenstandort „Sternstraße“ bzw. „Ransberg“ bietet, unnötiger Weise verloren.

Die Anfahrtswege würden sich verlängern. Der nicht planbare Ausnahmezustand durch witterungs- und verkehrsbedingte Situationen wird deutlich verstärkt, da bei der Versetzung der Rettungswachen außerhalb der Bevölkerungsdichte immer – bei jedem Einsatz – eine längere Anfahrt unumgänglich ist.

Der Untersuchungsbericht sieht zudem eine Reduzierung der Anzahl der Wachen von 8 auf 7 vor. Eine solche Reduzierung ist möglich, wenn die Hilfsfristen insbesondere in den ländlichen Bereichen völlig ausgereizt werden und mögliche perspektivische Veränderungen, bei denen bislang ländliche zu städtischen Bereichen qualifiziert werden, ausgeblendet werden.

Der Bedeutung nach regelt die Hilfsfrist grundsätzlich die Zeit bis zu der ein Hilfesuchender qualifizierte Hilfe des Rettungsdienstes erfährt. Sie dient zum einen als Planungs- und Qualitätsmerkmal bei der Bemessung der rettungsdienstlichen Vorhaltung. Zum anderen ist sie letztlich für das Outcome der Patienten – also die Überlebens- und Genesungschancen – von enormer Bedeutung; an ihr bemisst sich die Qualität der notfallmedizinischen Versorgung.

Folgt der Träger des Rettungsdienstes den Empfehlungen des Gutachtens, so käme er seiner gesetzlichen Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 RettG NRW, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen, nach wie vor nach, jedoch unter Verschlechterung der Qualität der notfallmedizinischen Versorgung der Bevölkerungsgruppe, die durch die Standortverlegung von Rettungswachen zwar noch innerhalb der Hilfsfrist aber zukünftig deutlich später Hilfe erfährt. Damit ginge ein zentrales Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes des Kreises Viersen verloren.



(Einsätze im Jahr 2017)

Der Untersuchungsbericht hat aufgezeigt, dass vom Standort Heyen aus das bisherige Versorgungsgebiet innerhalb der Hilfsfrist von 12 Minuten erreicht werden kann. Gleichwohl soll die Rettungswache Schwalmatal nach Mackenstein verlegt werden, um Dülken mit abdecken zu können. Hierbei hat der Gutachter in seiner Planung die Rettungswache Sternstraße nicht berücksichtigt.

Sowohl der Interimsstandort „Sternstraße“ als auch der künftige Rettungswachenstandort „Ransberg“ bieten die Möglichkeit, nicht nur den Stadtteil Dülken sondern auch wesentliche Teile des Stadtteils Alt-Viersen in der 8-Minuten-Hilfsfrist erreichen zu können. Darüber hinaus kann von diesen beiden Standorten der Stadtteil Süchteln eher als bisher innerhalb von 8 Minuten erreicht werden. Der Gutachter stuft den Stadtteil Süchteln formal weiterhin als ländlichen Bereich ein, für den lediglich eine 12-Minuten-Hilfsfrist besteht. Aus Sicht der Stadt Viersen hätten auch strukturell erkennbare perspektivische Veränderungen mit einfließen müssen. Süchteln wird in der mittelfristigen Entwicklung, auch aufgrund der neuen Baugebiete sowie der innerstädtischen Verdichtung, rettungsdienstlich als städtisches Gebiet zu qualifizieren sein, für das auch eine 8-Minuten-Hilfsfrist bestehen wird. Diesem Umstand sollte bei einer neu aufzustellenden, perspektivischen Planung künftiger Rettungswachenstandorte Rechnung getragen werden.

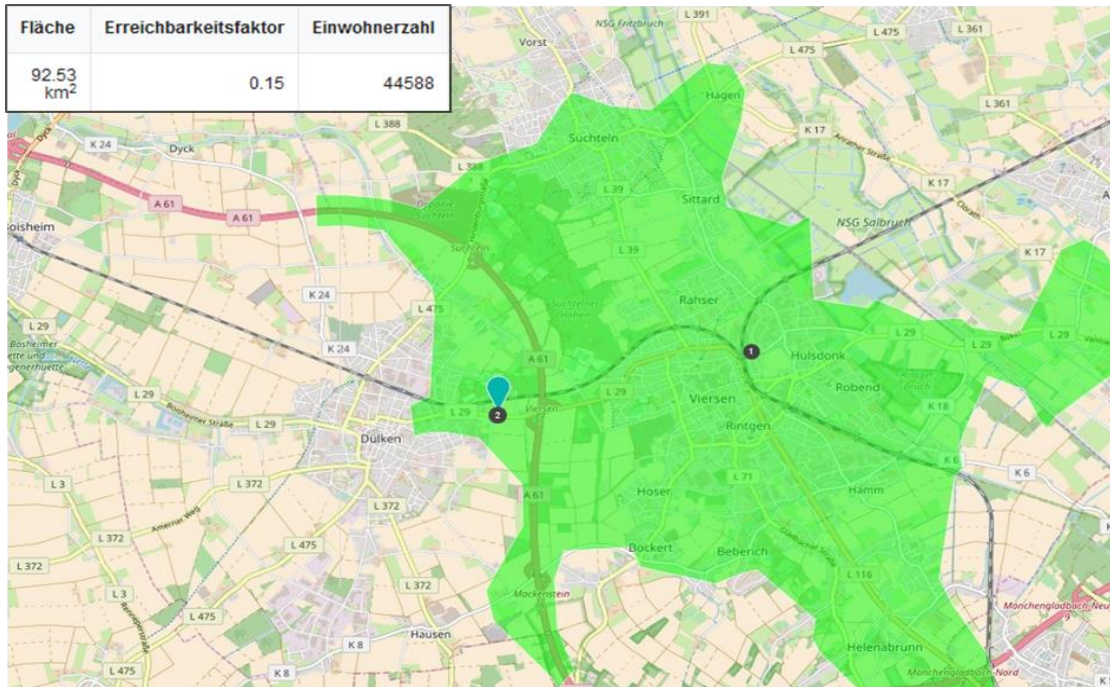
Unabhängig davon scheint das Gutachten davon auszugehen, dass Süchteln vom Standort Gerberstraße regelmäßig in 8 Minuten abgedeckt werden könne. Diese Mutmaßung wird durch bestehenden Auswertungen und jahrzehntelangen Erfahrungen des Rettungsdienstes der Stadt Viersen widerlegt. Hier spielen vor allem die tatsächlichen Verkehrsverhältnisse, die dem Rettungsdienst aus der Praxis heraus bekannt sind, eine entscheidende Rolle.

Die Verlegung der Rettungswachen in Bereiche weit außerhalb der Ballungsgebiete und gleichzeitiger Ausreizung der Hilfsfristen birgt aus Sicht der Rettungswache Viersen die Gefahr, dass in Zukunft weit mehr Einsatzstellen gerade nicht mehr innerhalb der vorgeschriebenen Hilfsfristen erreicht werden!

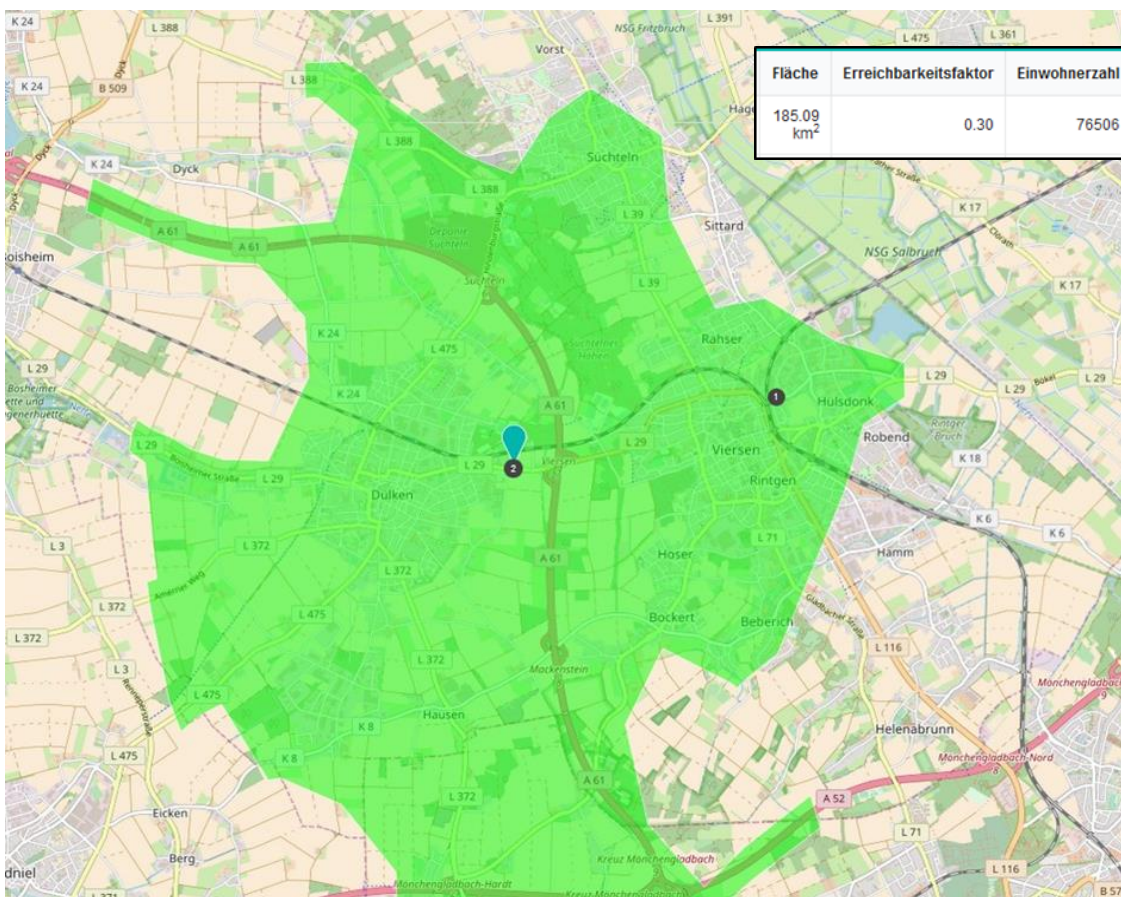
Bei der Planung des neuen Standortes für die Rettungswache Viersen wurde berücksichtigt, wie viele Einwohner von dem jeweiligen Standort aus innerhalb von 8 Minuten erreicht werden können. Die beiden nachfolgenden Grafiken zeigen anhand von Isochronen die Erreichbarkeit der jeweiligen Gebiete, einmal vom Standort Gerberstraße und einmal vom Standort Ransberg. Die Isochronendarstellung vom Standort

Gerberstraße ist rein formal zutreffend, in der Praxis aber aufgrund der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse in Richtung Süchteln nur an bestimmten Tageszeiten realistisch.

Erreichbarkeit vom derzeitigen Standort Gerberstraße:



Erreichbarkeit vom zukünftigen Standort Ransberg:



IV. Weitere rettungsdienstliche Organisationsbetrachtung (im Kreis Viersen)

Seit mehr als 32 Jahren besteht bei der Feuerwehr der Stadt Viersen eine integrierte Leitstelle des Kreises Viersen. Der Betrieb und die Aufgaben der Kreisleitstelle wurden in einem Gestellungsvertrag zwischen den beiden Vertragspartnern manifestiert. In einem vermeintlich untergeordneten Teil sieht das Gutachten die Trennung von Fach- und Dienstaufsicht bei der Kreisleitstelle als Problemfeld und bemängelt in diesem Zusammenhang angeblich nicht aktuelle Stellenbeschreibungen sowie die anfallenden Überstunden in der Leitstelle. Aus diesem Grund stellt das Gutachten den Betrieb der Kreisleitstelle durch die Stadt Viersen in Frage. Die eigentliche Aufgabenwahrnehmung und –erfüllung durch die Leitstellendisponenten sowie der operative Betrieb hingegen **sind nicht beanstandet** worden. Weiterhin sei der Verwaltungsumfang seitens des Kreises mit 0,68 Stellen zu gering.

Bei dieser Darstellung bezieht sich der Gutachter ausschließlich auf Informationen des Kreises Viersen und hat keinerlei eigene Erhebungen gemacht. Selbst die Leitung der Kreisleitstelle, welche die Aufgaben der Leitstelle nach Weisung des Trägers der Leitstelle wahrnimmt und daher mit Fachwissen hätte zur Seite stehen können, wurde nicht involviert. Auch ist die Sicht der Stadt Viersen als Vertragspartner des Kreises Viersen unberücksichtigt geblieben.

Nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) ist der Kreis Viersen für den Betrieb und die bedarfsgerechte Unterhaltung einer integrierten Leitstelle zuständig. Seit vielen Jahrzehnten wird diese Aufgabe durch die Stadt Viersen in Anbindung an die hauptamtliche Feuer- und Rettungswache durchgeführt. Hierbei obliegt die fachliche Aufsicht dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen die Personalhoheit, welche somit auch die konkrete und korrekte Aufgabenerfüllung, die durch den Kreis Viersen vorgegebenen ist, überwacht. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich seit vielen Jahrzehnten wichtige Synergieeffekte zwischen Stadt und Kreis und von Seiten der Stadt Viersen ist daher an dieser Zusammenarbeit unbedingt festzuhalten.

Als Beispiele für die Anbindung der Kreisleitstelle an die Feuerwehr Viersen seien genannt:

- Die Gewinnung von neuem Leitstellenpersonal erfolgt oftmals aus dem Personalbestand der Feuer- und Rettungswache und hat sich fortlaufend bewährt. Durch die teils langjährige Zugehörigkeit zur Feuerwehr der Stadt Viersen sind zum einen die Fähig- und Fertigkeiten der Mitarbeiter bekannt und zum anderen besteht die Möglichkeit der Erprobung für die Aufgaben eines Leitstellendisponenten.
- Das Leitstellenpersonal kennt aus der früheren Tätigkeit im Einsatzdienst das Stadtgebiet und wesentliche Teile des Kreisgebiets.
- Die Aus- und Fortbildung für das Personal der Leitstelle kann über die Anbindung an den Personalpool der Einsatzkräfte erfolgen, muss nicht extern organisiert werden und bietet daher die Möglichkeit der Flexibilität.
- Die wiederkehrende Integration von Mitarbeitern der Leitstelle in den Einsatzdienst zum erforderlichen Qualifikationserhalt kann schnell und einfach durchgeführt werden.
- Für die Feuer- und Rettungswache Viersen sind im täglichen Betrieb wichtige technische Erfordernisse wie Wachdurchsagen, die Steuerung der Ampelanlage, 24 Stunden durchgängige Erreichbarkeit, und die Videoüberwachung möglich.
- Die enge personelle und räumliche Verzahnung zwischen Kreisleitstelle und Hauptwache ermöglicht eine optimale Zusammenarbeit, wie sie ansonsten nur in kreisfreien Städten möglich ist. Reibungsverluste im operativen Geschäft werden vermieden.
- Zwischen der Stadt und dem Kreis erfolgt ein steter Dialog, um die stetige enge Zusammenarbeit zwischen beiden Behörden sicherzustellen.

Grundsätzlich sind zwar die Kreise Träger der Leitstellen. Jedoch verfügt der Kreis – anders als die Städte und Gemeinden – über keine eigene freiwillige Feuerwehr und kann daher nicht über den gleichen Wissens- und Erfahrungspool verfügen wie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kreisleitstelle bei der größten Stadt im Kreisgebiet ist Ausdruck des Subsidiaritätsgedankens sowie eines modernen Verständnisses kommunaler Zusammenarbeit, bei der unabhängig von Gebietsgrenzen eine Aufgabe genau an der Stelle gemeinschaftlich erledigt wird, die über das breiteste Erfahrungswissen verfügt.

Exemplarisch wird hier die Leitstelle des Rhein-Erft-Kreises genannt. Erst vor wenigen Jahren hat der Rhein-Erft-Kreis seine eigene Kreisleitstelle in die städtische Feuerwehr der Stadt Kerpen integriert, um ähnliche Synergieeffekte zu erzielen.

Im Rahmen des bestehenden Gestellungsvertrages über die Leitstelle des Kreises Viersen ist die Stadt

Viersen zuständig für das Personal der Leitstelle und somit auch für die Einstellung von Mitarbeitern. Notwendige Personalmehrbedarfe werden ausschließlich in Abstimmung und nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen. Auch in allen anderen Personalangelegenheiten ist stets eine enge Beteiligung sowie Abstimmung mit dem Kreis erfolgt. Die monierten Stellenbeschreibungen werden bereits seit der Zeit der Gutachtenerstellung sukzessive neu erstellt und im Hinblick auf zusätzliche Stellenbesetzungen auch neu zugeschnitten. Auch hier werden alle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Kreis getroffen.

Nach Auffassung der Stadt Viersen sind weitere Aspekte der gesamten rettungsdienstlichen Organisation im Kreis Viersen auch folgende Bereiche, die jedoch in der Darstellung des Gutachtens unberücksichtigt geblieben sind:

- Gemeinsame Aus- und Fortbildung, samt Standortfrage
- Wirtschaftliche Aspekte wie z.B.:
 - o Gemeinsame Fahrzeug- und Gerätebeschaffung
 - o Zentrale Desinfektion (Hygienestandort)
 - o Vorhaltung von Sonderfahrzeugen (Infektions-RTW, Schwerlast-RTW)

Zusammenfassung der Ergebnisse:

- Das Gutachten wurde ohne Beteiligung der Träger der Rettungswachen sowie ohne Beteiligung des Ärztlichen Leiter Rettungsdienst erstellt
- Wesentliche Aspekte der bestehenden Rettungswachen wurden nicht berücksichtigt.
- Die bereits umgesetzten Maßnahmen aus dem Rettungsdienstbedarfsplan für die Rettungswache Viersen (4. RTW und Standort Sternstraße) sowie die Planungen für eine neue Rettungswache am Standort Ransberg wurden nicht berücksichtigt
- Die Ausreizung der Hilfsfristen ist keine langfristige, strategische sowie wirtschaftliche Lösung und aus medizinischer Sicht nicht zu verantworten.
- Eine organisatorische Verlagerung der Kreisleitstelle wird auf Aspekte gestützt, die für die Funktionalität und den reibungslosen Betrieb unbeachtlich sind.

Weitere Vorgehensweise:

Das Gutachten des Kreises Viersen enthält aus Sicht der Verwaltung keine durchdringenden Gründe, Änderungen an der bisherigen Ausrichtung des Rettungsdienstes der Stadt Viersen als Träger einer Rettungswache für und im Gebiet der Stadt Viersen vorzunehmen. Der Bedarf für die (provisorische) Rettungswache Sternstraße wurde durch den Rat der Stadt Viersen bereits anerkannt.

Die von der Politik als notwendig erachtete und geplante neue Rettungswache am Ransberg inklusive eines modernen Desinfektions- und Hygienebereichs sowie Aus- und Fortbildungsräumen wird funktional gegliedert und optimiert dauerhaft die Einhaltung der Hilfsfristen im Stadtteil Dülken. Durch die Nähe zum Autobahnanschluss wird die Notfallrettung im Stadtteil Süchteln ebenfalls zeitlich verbessert. Zugleich können auch Teile des Stadtteils Viersen, insbesondere bei sich überschneidenden Gefahrenlagen, in der 8-Minuten-Hilfsfrist mit abgedeckt werden.

Daher schlägt die Verwaltung vor, zeitnah das Bauleitplanverfahren für die bereits im Jahr 2017 durch die Politik bewilligte Erstellung einer weiteren Rettungswache am Standort „Ransberg“ einzuleiten und in Vorabstimmungsgespräche mit den Krankenkassen einzutreten.

Derzeit steht einer erfolgreichen Durchführung eines Bauleitplanverfahrens das Gutachten des Kreises Viersen zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung entgegen. Die Verwaltung wird dem Kreis vorschlagen, dieses um die aus ihrer Sicht noch klärungsbedürftigen Punkte zu ergänzen und die Planungen der Stadt Viersen zu berücksichtigen. Soweit der Kreis diesen Vorschlag ablehnt, ist die rettungsdienstliche Notwendigkeit einer neuen Rettungswache am Standort Ransberg durch ein von der Stadt Viersen zu beauftragendes Gutachten zu begründen.

Darstellung der finanziellen/personellen Auswirkungen:

(Detaillierte Darstellung der finanziellen/personellen Auswirkungen auf Haushalts-, Finanz- und Stellenplan.)

In Vertretung
gez.

D a h m e n
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage:

Sachverständigengutachten zur rettungsdienstlichen Bedarfsplanung von Rettungswachenstandorten und der Fahrzeugvorhaltung im Kreis Viersen (elektronisch abrufbar)

Anlagen:

Anlage1 - 2018_04_26_Sachverständigengutachten_RD